



Theoretisch - practische  
Anleitung

zur

# Forstgebraubestimmung,

oder:

## Taxation und Regulirung der Waldungen;

zum Selbstunterrichte

sowohl

für Forstlehrlinge, niedere und höhere Forstbeamte, als auch  
für die mit Forstgeschäften sich befassenden Wirthschaftsrathe,  
Verwalter und Waldeigenthümer selbst, welche ihre Wälder  
auf eine sichere und wenig kostspielige Art reguliren  
lassen wollen.

Verfaßt

von

Johann Anton Schmitt,

k. k. erstem und ordentlichem Professor der Forstwissenschaft an der  
k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn bey Wien, der k. k. Landwirth-  
schafts-gesellschaft in Wien wirklichem, und der Herzogl. Sachsen-Gotha-  
und Weimungenschen Societat der Forst- und Jagdkunde zu  
Dresdener ordentlichem Mitgliede.

Zweiter Band.

Wien, 1819.

Gedruckt bey Leopold Grund.

# Inhalt

des zweyten Bandes.

Seite

## Zweyter Absatz.

Von der eigentlichen Gehaubestimmung der Hochwälder.

- §. 59. Von der eigentlichen Gehaubestimmung der Hochwälder überhaupt. . . . . 3

### Erstes Capitel.

Von der Gehaubestimmung der Hochwälder, welche auf Brennholz bewirthschaftet und nicht durchplentert werden.

- §. 60. Von der Gehaubestimmung der Hochwälder, welche auf Brennholz bewirthschaftet und nicht durchplentert werden. . . . . 4

- §. 61. Von dem Entwurf der Schlagordnung. . . . . 4

- §. 62. Von der Bestimmung der in jeder speciellen Periode einer jeden Hauptperiode abzutreibenden Waldtheilen. . . . . 12

- §. 63. Von der Ausmittlung des totalen und jährlichen Holz-ertrags der 1ten speciellen Periode der 1ten Hauptperiode. . . . . 23

- §. 64. Vor der Abfassung des Gehaubestimmungs-Protocolls. . . . . 31

- §. 65. Von der Ausmittlung des totalen und jährlichen Holz-ertrags einer jeden folgenden speciellen Periode des Turnus. . . . . 34

- Gehaubestimmung No. IV als ein practisches Beispiel. . . . . 61

### Zweytes Capitel.

Von der Gehaubestimmung der auf Brennholz bewirthschaftet und durchplentert werden den Hochwälder.

- §. 66. Von der Gehaubestimmung der auf Brennholz bewirthschaftet und durchplentert werdenden Hochwälder überhaupt. . . . . 80

	Seite
§. 67. Von dem Entwurfe der Schlagordnung. . . . .	81
§. 68. Von der Bestimmung der in jeder speciellen Periode einer jeden Hauptperiode abzutreibenden Waldtheilen. . . . .	81
§. 69. Von der Bestimmung der am Anfang einer jeden Hauptperiode des Turnus vorhandenen Holzbestandsclassen. . . . .	81
§. 70. Von der Ausmittlung des totalen und jährlichen Holz- ertrags der 1ten speciellen Periode der 1ten Hauptpe- riode. . . . .	88
§. 71. Von der Abfassung des Gehaubestimmungs-Protocolls. . . . .	95
§. 72. Von der Ausmittlung des totalen und jährlichen Holz- ertrags einer jeden folgenden speciellen Periode des Turnus. . . . .	96
Gehaubestimmung Nro. V als ein practisches Beyspiel . . . . .	102

Drittes Capitel.

Von der Gehaubestimmung der Hochwalder, welche auf Bauholz bewirthschaftet und nicht durchplentert werden.

§. 73. Von der Gehaubestimmung der Hochwalder, welche auf Bauholz bewirthschaftet und nicht durchplentert werden, überhaupt. . . . .	113
§. 74. Von dem Entwurfe der Schlagordnung . . . . .	113
§. 75. Von der Bestimmung der in jeder speciellen Periode einer jeden Hauptperiode abzutreibenden Waldtheilen. . . . .	114
§. 76. Von der Ausmittlung des totalen und jährlichen Holz- ertrags der 1ten speciellen Periode der 1ten Hauptpe- riode. . . . .	130
§. 77. Von der Abfassung des Gehaubestimmungs-Protocolls. . . . .	131
§. 78. Von der Ausmittlung des totalen und jährlichen Holz- ertrags einer jeden folgenden speciellen Periode des Turnus. . . . .	132
Gehaubestimmung Nro. VI als ein practisches Beyspiel. . . . .	134

Viertes Capitel.

Von der eigentlichen Gehaubestimmung der auf Bauholz bewirthschaftet und durchplentert werdenden Hochwalder.

§. 79. Von der eigentlichen Gehaubestimmung der auf Bauholz	
---	--

bewirtschaftet werdenden Hochwälder, in denen der Plenterhieb betrieben wird, überhaupt.	149
§. 80. Von dem Entwurfe der Schlagordnung.	150
§. 81. Von der Bestimmung der in jeder speciellen Periode einer jeden Hauptperiode abzutreibenden Waldtheilen.	150
§. 82. Von der Bestimmung der am Anfange einer jeden Hauptperiode vorhandenen Holzbestandscla ssen.	151
§. 83. Von der Ausmittlung des totalen und jährlichen Holz- ertrags der 1ten speciellen Periode der 1ten Hauptpe- riode.	157
§. 84. Von der Abfassung des Gehaubestimmungs-Protocolls.	158
§. 84 <sup>1/3</sup> . Von der Ausmittlung des totalen und jährlichen Holz- ertrags einer jeden folgenden speciellen Periode des Turnus.	160
Gehaubestimmung No. VII als ein practisches Beyspiel.	161

### Fünftes Capitel.

#### Von der Führung des Wirthschafts-Registers.

§. 85. Von der Führung des Wirthschafts-Registers überhaupt.	163
§. 86. Von der Aufstellung des Wirthschaftsplans in der 1ten Abtheilung des Wirthschafts-Registers.	164
§. 87. Von der Aufzeichnung der geschlagenen Holzmasse in der 2ten Abtheilung des Wirthschafts-Registers.	173
§. 88. Von der Aufzeichnung der von jedem angehauenen Waldtheile erfolgten Holzmasse in der 3ten Abtheilung des Wirthschafts-Registers.	175
§. 89. Von der Revision und Rectification des ausgemittelten Ertrags der speciellen Perioden in der 4ten Abtheilung des Wirthschafts-Registers.	177
§. 90. Von der in jedem Jahre nothigen Bestimmung des zu schlagenden Holzquantums in der 5ten Abtheilung des Wirthschafts-Registers.	193
§. 91. Von der Bestimmung der in jedem Jahre einzulegen- den Plentersschläge in der 6ten Abtheilung des Wirth- schafts-Registers.	196
Wirkliches Wirthschafts-Register als ein practisches Beyspiel.	204

## Dritter Absatz.

Von der eigentlichen Gehaubestimmung solcher Wälder und Forstreviere, deren Bewirthschaftung zwey gleichzeitige Umtriebe zum Grunde liegen, von denen jeder auf eigends hierzu bestimmten Waldflachen statt findet.

- §. 92. Von der eigentlichen Gehaubestimmung solcher Wälder und Forstreviere, deren Bewirthschaftung zwey gleichzeitige Umtriebe zum Grunde liegen, von denen jeder auf eigends hierzu bestimmten Waldflachen statt findet, überhaupt. . . . .

205

## Erstes Capitel.

Von der eigentlichen Gehaubestimmung solcher Wälder und Forstreviere, welche Hoch- und Niederwaldbestände zugleich enthalten.

- §. 93. Von dem Gang der eigentlichen Gehaubestimmung. . . . .  
 Gehaubestimmung Nro. VIII als ein practisches Beyspiel. . . . .  
 §. 94. Von der Führung des Wirthschafts-Registers. . . . .

206

213

236

## Zweytes Capitel.

Von der eigentlichen Gehaubestimmung solcher Wälder und Forstreviere, welche aus zwey verschiedenen für eine gleiche Bewirthschaftung geeigneten Holzarten bestehen, von denen jede in einen eigenen Turnus gesetzt ist.

- §. 95. Von dem Gang der eigentlichen Gehaubestimmung. . . . .  
 Gehaubestimmung Nro. IX als ein practisches Beyspiel. . . . .  
 Gehaubestimmung Nro. X als ein zweytes practisches Beyspiel. . . . .  
 §. 96. Von der Führung des Wirthschafts-Registers. . . . .

236

241

248

252

Drittes Capitel.

Von der eigentlichen Gehaubestimmung solcher Wälder und Forstreviere, welche in zwey oder mehrere Theile zerfallen, von denen jeder für sich ein Ganzes ausmacht, und entweder als Hoch- oder Niederwald nach einem eigenen Turnus bewirthschaftet wird.

- §. 97. Von dem Gang der eigentlichen Gehaubestimmung. 253
- Gehaubestimmung Nro. XI als ein practisches Beyspiel. 256
- §. 98. Von der Führung des Wirthschafts-Registers. 262

Dritte Abtheilung.

Von der eigentlichen Gehaubestimmung derjenigen Wälder und Forstreviere, deren Holz-ertrag auf den ganzen Turnus voraus be-  
stimmt werden soll.

Erstes Capitel.

Von der eigentlichen Gehaubestimmung der Schlagholz- oder Niederwälder, deren Holz-ertrag auf den ganzen Turnus vor-  
aus zu bestimmen ist.

- §. 99. Von der eigentlichen Gehaubestimmung. . . . . 263
- §. 100. Von der bey dem Eintritt einer jeden künftigen Pe-  
riode nöthigen Revision und Rectification ihres Holz-  
ertrags. . . . . 298
- Gehaubestimmung Nro. XII als ein practisches, Beyspiel. 308
- Gehaubestimmung Nro. XII $\frac{1}{2}$  als ein weiteres pract. Beyspiel. 321
- §. 101. Von der Führung des Wirthschafts-Registers. 327

Zweytes Capitel.

Von der Gehaubestimmung der Hochwälder, de-  
ren Holz-ertrag auf den ganzen Turnus  
voraus bestimmt werden soll.

- §. 102. Von der Gehaubestimmung der Hochwälder, deren Holz-  
ertrag auf den ganzen Turnus voraus bestimmt werden  
soll, überhaupt. . . . . 329

	Seite
I. Von der eigentlichen Gehaubestimmung der Hochwälder, deren Holztertrag auf den ganzen Turnus voraus zu bestimmen ist, die auf Brennholz bewirthschaftet und nicht durchplentert werden, und von der Führung des Wirthschafts-Registers.	
§. 103. Von der eigentlichen Gehaubestimmung.	343
§. 104. Von der bey dem Eintritte einer jeden künftigen speciellen Periode nöthigen Revision und Rectification ihres Holztertrags.	372
Gehaubestimmung Nro. XIII als ein practisches Beyspiel.	383
§. 105. Von der Führung des Wirthschafts-Registers.	393
II. Von der eigentlichen Gehaubestimmung der Hochwälder, deren Holztertrag auf den ganzen Turnus voraus zu bestimmen ist, die auf Brennholz bewirthschaftet und durchplentert werden, und von der Führung des Wirthschafts-Registers.	
§. 106. Von der eigentlichen Gehaubestimmung.	394
§. 107. Von der bey dem Eintritte einer jeden folgenden speciellen Periode nöthigen Revision und Rectification ihres Holztertrags.	415
Gehaubestimmung Nro. XIV als ein practisches Beyspiel.	416
§. 108. Von der Führung des Wirthschafts-Registers.	421
III. Von der eigentlichen Gehaubestimmung der auf Bauholz bewirthschaftet werdenden Hochwälder, deren Holztertrag auf den ganzen Turnus voraus zu bestimmen ist, und von der Führung des Wirthschafts-Registers.	
§. 109. Von der eigentlichen Gehaubestimmung.	421
§. 110. Von der bey dem Eintritte einer jeden künftigen speciellen Periode nöthigen Revision und Rectification ihres Holztertrags.	425
§. 111. Von der Führung des Wirthschafts-Registers.	415





## Erstes Capitel.

Von der Gehaubestimmung der Hochwälder, welche auf Brennholz bewirthschaftet und nicht durchplentert werden.

---

### §. 60.

Von der Gehaubestimmung der Hochwälder, welche auf Brennholz bewirthschaftet und nicht durchplentert werden überhaupt-

Nur eigentlichen Gehaubestimmung der auf Brennholz bewirthschaftet und nicht durchplentert werdenden Hochwälder muß man

1. zuerst die Schlagordnung entwerfen, weil sich auf diese alle folgenden Arbeiten gründen; dann

2. die Waldtheile genau angeben, welche in jeder speciellen Periode einer jeden Hauptperiode des Turnus abzutreiben sind; hierauf

3. die Holzmasse der in die erste specielle Periode der ersten Hauptperiode zum Abtriebe angeordneten Waldtheile erheben, und den jährlichen Ertrag der erstgedachten speciellen Periode ausmitteln; endlich

4. Das Gehaubestimmungsprotokoll verfassen, und dieses mit den sämtlich gefertigten Tabellen in ein ordentliches Ganze zusammenstellen, wie in den folgenden Paragraphen gezeigt werden wird.

### §. 61.

Von dem Entwurfe der Schlagordnung.

Der Entwurf der Schlagordnung oder die Bestimmung der Ordnung, in welcher die einzelnen Haupt- und Abtheilungen eines Hochwaldes oder Hochwaldforstreviers im Laufe des Turnus nach

Gehaubest. der Brennholzw., welche nicht durchplentert werden. 5  
 einander zum Abtriebe kommen, ist ein äußerst wich-  
 tiges Geschäft, und fordert besonders in irregular bewirth-  
 schafteten oder verhaueuen Waldungen die reifste Ueber-  
 legung.

Vor allem mache man sich zu diesem Behufe

1. eine Tabelle von der Einrichtung der in der  
 Gehaubestimmung Nr. IV vorkommenden Tabelle C  
 (Tabelle 30), welche nebst der Rubrik Nro 1, welche zum Ein-  
 tragen der Buchstaben der Haupt- und Abtheilungen be-  
 stimmt ist, noch so viele Hauptrubriken haben muß, als  
 Holzbestandsklassen angenommen worden sind. So z. B.  
 enthält die Tabelle C der ersterwähnten Gehaubestimmung  
 nebst der ersten Rubrik noch vier Hauptrubriken, weil in  
 dieser Gehaubestimmung vier Holzbestandsklassen festgesetzt  
 worden sind.

In diese Tabelle trage man in die erste Ru-  
 brik die Buchstaben der Haupt- und Abtheilun-  
 gen in eben der Ordnung ein, in welcher sie in der  
 Specialvermessungstabelle nacheinander an-  
 geführt sind, und gebe den summarischen wirkli-  
 chen Flächen-Inhalt, welchen die zu einer und der-  
 selben Classe gehörenden Unterabtheilungen  
 einer jeden Haupt- oder Abtheilung zusammen  
 genommen betragen, in der für diese Classe bestimm-  
 ten Rubrik an.

So z. B. gehört von der Abtheilung A X, die in  
 der zur Gehaubestimmung Nro. IV eigentlich gehörenden Ta-  
 belle 23 (des 1sten Bandes) zuerst beschrieben ist,

die Unterabth. Nr. 1 zur 3ten Classe	und beträgt	13 J. 848 Kl.
" - " 2 - 4ten "		58 - 1115 "
" " " 3 - 1ten "		5 - 1091 "
" " " 5 - 3ten "		8 - 1173 "

Diese Abtheilung enthält also:

426 Gehäubebestimmung mit Erheb. d. Ertrags auf den ganz. Turn.

stimmendes Register, in welchem jedoch, wenn kein Plenterhieb geführt wird, die sechste Abtheilung wegleiben muß.

In letzterem Falle führt sie das Register nach der von §. 86 bis §. 90 incl. gegebenen Anleitung; wenn aber die Durchplenterungen statt finden, so gebraucht sie dasselbe nach der von §. 86 bis §. 91 incl. erteilten Anweisung.

\*\*\*\*\*